



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 44

Bayreuth, 21. Oktober 2021

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2021 im Bereich des Landkreises Bayreuth

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. April 2016 (GVBI S. 50), unterliegen folgende Sonn- und Feiertage sowie der Buß- und Betttag als sog. "Stiller Tag" einem besonderen Schutz:

An den nachfolgend genannten Tagen sind neben den geltenden Einschränkungen durch die aktuell geltende Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Rahmen der herrschenden Corona-Pandemie weiterhin verboten:

1. An **Allerheiligen** (01. November 2021) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
2. Am **Volkstrauertag** (14. November 2021) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
3. Am **Buß- und Betttag** (17. November 2021) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) Sportveranstaltungen,
 - d) sowie während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Für den Buß- und Betttag, der kein gesetzlicher Feiertag mehr ist, gilt ferner die Regelung, dass den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern das Recht zusteht, der Arbeit fern zu bleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Ferner entfällt am Buß- und Betttag an den Schulen aller Gattungen der Unterricht.

4. Am **Totensonntag** (21. November 2021) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind erlaubt.

An den genannten Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

1. Alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den obengenannten Verboten nach Art. 2, 3 und 4 des Feiertagsgesetzes Befreiung erteilen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass wirtschaftliche Gründe des Veranstalters keine Befreiung rechtfertigen können. Im Zusammenhang mit Tanz- oder Diskothekenbetrieb liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung an stillen Tagen daher in aller Regel nicht vor.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die obengenannten Verbotsbestimmungen des Feiertagsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Bayreuth, 4. Oktober 2021

Landratsamt
Wiedemann
Landrat

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 237**

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 237 Bayreuth in öffentlicher Sitzung am 30.9.2021 folgendes endgültiges Wahlkreisergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	162.430
Wähler/innen:	129.136
Ungültige Erststimmen:	806
Gültige Erststimmen:	128.330
Ungültige Zweitstimmen:	606
Gültige Zweitstimmen:	128.530

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei/Kennwort	Stimmen
1.	Dr. Launert, Silke	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	54.465
2.	Kramme, Anette	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	24.840
3.	Peterka, Tobias	Alternative für Deutschland (AfD)	10.777
4.	Hacker, Thomas	Freie Demokratische Partei (FDP)	9.182
5.	Bauer, Susanne	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	14.064
6.	Schröder, Sven	DIE LINKE (DIE LINKE)	2.577
7.	Dressendorfer, Corey	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	7.754
8.	Hopp, Dominic	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	934
11.	Weiß, Florens	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.709
18.	Engel, Markus	Basisdemokratische Partei Deutschland (die Basis)	2.028

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	43.768
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	26.584
3.	Alternative für Deutschland	11.636
4.	Freie Demokratische Partei	12.020
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	15.647
6.	DIE LINKE	3.294
7.	FREIE WÄHLER	8.857
8.	Ökologisch-Demokratische Partei	516
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.306
10.	Bayernpartei	269
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	988
12.	Piratenpartei Deutschland	368
13.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	101
14.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	120

Nr.	Name der Partei	Stimmen
15.	Partei für Gesundheitsforschung	166
16.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	13
17.	Deutsche Kommunistische Partei	18
18.	Basisdemokratische Partei Deutschland	1.642
19.	Bündnis C - Christen für Deutschland	142
20.	DER DRITTE WEG	82
21.	Die Urbane. Eine HipHop Partei	71
22.	Liberal-Konservative Reformer	19
23.	Partei der Humanisten	131
24.	Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei	241
25.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	210
26.	Volt Deutschland	321

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass die Bewerberin **Dr. Launert, Silke (CSU)** mit 54.465 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 237 Bayreuth gewählt ist.

Bayreuth, 18. Oktober 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 237 Bayreuth

gez.

Thomas Ebersberger

Inhalt:

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2021 im Bereich des Landkreises Bayreuth

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 237

Anhebung der Regelbedarfssätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 1.1.2022

Anhebung der Regelbedarfssätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 1.1.2022

Die Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a des 12. Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des 12. Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 - RBSFV 2022) wurde im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2021, Teil I Nr. 73 S. 4674 f.). Sie enthält die ab 1.1.2022 gültigen Regelbedarfssätze im SGB XII.

Die bisherigen Sätze wurden um 0,76 Prozent erhöht und auf volle Euro gerundet.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 gelten in der Sozialhilfe damit folgende Regelbedarfsstufen und Regelsätze:

Regelbedarfsstufe	Regelbedarf für:	ab 1.1.2022	bisher
1	jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	449 €	446 €
2	jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	404 €	401 €
3	eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)	360 €	357 €
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	376 €	373 €
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	311 €	309 €
6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	285 €	283 €

Dieselben Beträge gelten ab 1. Januar 2022 auch für das SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende -.

Bayreuth, 18. Oktober 2021
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat